

Satzung

Regionalverband

ORLATAL

Gartenfreunde e.V.



Gesamtvorstand 15. November 2014

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Ziel und Zweck des Verbandes	Seite 3
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 7	Beiträge, Umlagen, sonstige Finanzmittel	Seite 5
§ 8	Organe des Verbandes	Seite 6
§ 9	Der Vorstand	Seite 6
§ 10	Der erweiterte Vorstand	Seite 7
§ 11	Der Gesamtvorstand	Seite 8
§ 12	Der Verbandstag	Seite 9
§ 13	Wahlen auf dem Verbandstag	Seite 9
§ 14	Kassen- und Rechnungswesen / Kassenprüfung	Seite 10
§ 15	Geschäftsstelle	Seite 10
§ 16	Leitung der Sitzungen	Seite 10
§ 17	Beschlussfassung	Seite 10
§ 18	Niederschriften	Seite 11
§ 19	Auflösung des Verbandes	Seite 11
§ 20	Schlussabstimmungen	Seite 11

Präambel:

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Berufe, Tätigkeiten etc. gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

- Die Satzung wurde auf dem Verbandstag am 09.04.2011 geändert und in der Neufassung beschlossen
- Die Satzung wurde vom Gesamtvorstand am 15.11.2015 in den §§ 2, 7 und 9 geändert und die Änderung beschlossen

§ 1**Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Regionalverband ORLATAL
Gartenfreunde e.V.**

im folgenden Verband genannt.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Pößneck

3. Der Verband ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Pößneck unter der Registernummer VR 240 038 eingetragen.

4. Der Verband ist Mitglied im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V.

5. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Der Gerichtsstand ist Pößneck.

8. Der Erfüllungsort ist der Saale-Orla-Kreis

§ 2**Ziel und Zweck des Verbandes**

1. Der Zweck des Verbandes ist,

- die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne der Regelungen des Bundeskleingartengesetzes nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder,
- die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Unterstützung der Gestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns,
- die Verpachtung von Kleingartenflächen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und Freizeitgestaltung an seine Mitglieder,
- die Unterstützung und Hilfeleistung der Mitglieder bei der Verwaltung von Kleingartenanlagen mit der Zielstellung der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gem. BKleingG, sowie bei der Sicherstellung der kleingärtnerischen Nutzung, der Einhaltung der Gartenordnung, der Baurichtlinie u.a.m.

- das Schaffen und Erhalten von Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung und Freizeitgestaltung,
- die Unterstützung von Aktivitäten mit dem Ziel der Festschreibung vorhandener Kleingartenanlagen als „Dauerkleingartenanlagen“ im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in bauplanungsrechtlichen Entscheidungsprozessen,
- die Verwendung finanzieller Mittel des Verbandes zu kleingärtnerischen Zwecken.

2. Der Verband pachtet auf der Grundlage seiner kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit des §2 BKleingG Bodenflächen zur Errichtung und Bewirtschaftung von Kleingartenanlagen und verpachtet sie zu diesem Zweck an seine Mitgliedsvereine sowie an Nichtmitglieder (Einzelpachtverträge).

3. Der Verband ist infolge seiner Stellung als Generalpächter alleiniger Rechtsvertreter gegenüber den Verpächtern. Er handelt unter Beachtung des Interesses seiner Mitglieder den Pachtzins aus.

4. Hat ein Mitglied des Verbandes nicht die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach BKleingG und hat somit nicht die Rechtsstellung eines Zwischenpächters, so kann der Verband mit diesem eine Verwaltungsvollmacht über die zu verwaltenden Kleingartenanlage abschließen.

5. Der Verband kann bei Weiterverpachtung von Bodenflächen an Nichtmitglieder einen Kostenbeitrag erheben. Dieser liegt mindestens in der Höhe des jeweils festgelegten Jahresbeitrages pro Parzelle.

6. Der Verband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt nach den Beschlüssen des Vorstandes, in der Regel mit ehrenamtlichen Kräften. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter und damit weisungsbe-rechtigt.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, des Steuerrechtes sowie der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele. Die Einnahmen und das Vermögen des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4**Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und beitragspflichtig.
2. Der Verband besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Vereine, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des Verbandes entsprechen und die die Satzung des Verbandes anerkennen. Passive Mitglieder sind Gönner des Verbandes und Körperschaften, welche sich die Ziele und Aufgaben nach § 2 dieser Satzung stellen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu beantragen. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller beim Gesamtvorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten regulären Sitzung endgültig. Ein Aufnahmeanspruch

besteht nicht.

4. Satzung und Beschlüsse des Verbandes sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
5. Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können mit Beschluss des Gesamtvorstandes oder des Verbandstages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand des Verbandes und die Mitglieder des Verbandes.
6. Die Ehrenmitglieder werden zu Gesamtvorstandssitzungen und Verbandstagen eingeladen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 5**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Verbandes betreffen, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den Verband zu unterbreiten. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
2. Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzungen unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des Verbandes. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zweckes des Verbandes zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.
3. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sind in der beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
4. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedsvereines ruhen dessen Rechte und Pflichten ab Einleitung des Verfahrens für die gesamte Verfahrensdauer.

§ 6**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,

Der Austritt ist schriftlich auf der Grundlage eines Beschlusses des Mitgliedsvereines bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Mitgliedsbeitrag, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind, soweit sie bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig sind oder noch fällig werden, auszugleichen.

b) Verlust der Rechtsfähigkeit,

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt auch zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied die Rechtsfähigkeit verliert.

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Verbandes, die Satzung oder Beschlüsse verstößt oder die steuerrechtliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verliert.

Ist der Verband Generalpächter, erfolgt auch Aufkündigung der Pachtflächen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist innerhalb von zwei Monaten Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist an den Gesamtvorstand zu richten. Gibt der Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung der Beschwerde nicht statt, so erfolgt die Weitergabe der Sache an den nächsten Verbandstag, der abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Beschwerde ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereins im Verband entscheidet der Gesamtvorstand über das weitere Verbleiben eines Amtsträgers aus diesem Verein im Vorstand oder als Kassenprüfer des Verbandes. Diese Regelung gilt auch für die Zeit bis zum Abschluss eines Beschwerde-

verfahrens gegen den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband.

3. Bei Beendigung einer Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beitrags- und Pachtleistungen bleibt unberührt

§ 7**Beiträge, Umlagen, sonstige Finanzmittel**

1. Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus:

- a.) Beiträgen der Mitglieder,
- b.) Umlagen,
- c.) Zuwendungen und Spenden,
- d.) Aufnahmegebühren,
- e.) sonstigen Einnahmen.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden vom Gesamtvorstand beschlossen. Festgelegte Beiträge sind auch bei Eintritt während eines Geschäftsjahres in voller Höhe fällig.

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31.05. eines laufenden Jahres fällig. Im Hinblick auf anderweitige Zahlungsverpflichtungen bestimmt der Vorstand des Verbandes den Fälligkeitstermin.

3. Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedern verpachteten Kleingartenparzellen zum 01.04. des laufenden Jahres.

4. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann der Verbandstag die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich den Betrag bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereines an den Verband betragen.

Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest. Duldet die Erhebung von Umlagen keinen Aufschub, so kann zwischen den Verbandstagen durch den Gesamtvorstand ein Umlagebeschluss gefasst werden.

5. Beim Eintritt von Mitgliedern in den Regionalverband zahlen sie neben den fälligen Beiträgen eine Aufnahmegebühr.
 6. Für die Geschäftsführung ist vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr ein Finanzplan aufzustellen und dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
 7. Reisekosten, Lohnausfall und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Anstelle der Abrechnung nach Belegen ist auch eine pauschale Erstattung der Auslagen zulässig.
 8. Wahlämter innerhalb des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Vorstandsbeschluss kann ehrenamtlich für den Verein Tätigen eine Ehrenamts-pauschale im Sinne des Ehrenamtsstärkungsgesetzes vom 21.03.2013 unter Beachtung für den Sach- und Zeitaufwand als angemessene Vergütung gewährt werden.
 9. Der Vorstand ist dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.
- des kann der Vorstand Entscheidungen treffen, deren Aufschub dem Verband Schaden zufügen könnte oder nach ihrer Art unaufschiebbar sind.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Auftrag des Verbandstages und des Gesamtvorstandes und ist dem Verbandstag und dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
 3. Der Vorstand des Regionalverbandes besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Fachberater des Verbandes
 - dem Wertermittler des Verbandes
 - dem Pressesprecher
 4. Der Vorstand wird vom Verbandstag für 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB wie folgt:
 - Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsrecht sowie Haftpflicht nach § 23 Absatz 1 BGB.
 - Die beiden Stellvertreter vertreten den Verband gemeinsam.
 - Den Stellvertretern kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Einzelvertretungsrecht zuerkannt werden.
 6. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
 7. Dem Vorstand obliegen:
 - a) die Geschäftsführung des Verbandes,
 - b) die Realisierung von Beschlüssen des Verbandstages und des Gesamtvorstandes,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) die Berufung und Anleitung von Arbeits-

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Verbandstag

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegen. Zwischen den Verbandstagen und Sitzungen des Gesamtvorstandes

- gruppen,
- e) die Auszeichnung von verdienstvollen Kleingärtnern und Vereinen auf der Grundlage der Auszeichnungsordnung des Verbandes,
 - f) die Aufstellung des Finanzplanes,
 - g) die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens im Rahmen des Finanzplanes,
 - h) die Erstellung des Geschäfts- und Kas- senberichtes,
 - i) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten,
 - j) die Entscheidung über die Kostenerstat- tung von im Auftrag des Verbandes tätig gewesenen Personen.
 - k) Festlegung pauschaler Aufwands- schädigungen, Zahlung von Vergütun- gen für im Auftrage des Verbandes täti- ge Personen, einschließlich Vorstand. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
 - l) Die Teilnahme als Delegierte zum Ver- bandstag des Landesverbandes
8. Der Vorstand tagt in der Regel 2 mal im Quartal wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen oder fernmündlich einberufen.
- Auf die Einhaltung der Fristen kann der Vorstand aus Dringlichkeitsgründen oder mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verzichten.
- Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzen- de oder ein stellvertretender Vorsitzender und weitere 3 Vorstandsmitglieder anwe- send sind. Im Übrigen gilt § 17.
9. Der Vorstand muss auch auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder inner- halb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
10. Zu den Vorstandssitzungen können Gä- ste eingeladen werden.
11. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Mitgliederversammlungen der Mitglieds- vereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
12. Die Mitglieder des Vorstandes sind eh- renamtlich tätig. Pauschalisierte Auf- wandsentschädigungen sowie angemese- nen Vergütungen können den Mitglie-

dern gemäß Finanzordnung des Verban- des gezahlt werden. Reisekosten, Lohn- ausfall und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden den Vorstands- mitgliedern erstattet.

13. Ein Vorstandsmitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamt- vorstandes aus wichtigem Grunde, insbe- sondere bei ehrenrührigem und ver- bandsschädigendem Verhalten mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Gegen die Entschei- dung des Gesamtvorstandes ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zulässig. Gibt der Gesamtvorstand auf seiner nächsten regulären Sitzung der Beschwerde nicht statt, so steht dem Betroffenen der ordent- liche Gerichtsweg offen. Bis zur ab- schließenden Entscheidung der Sache ruhen die Rechte und Pflichten des Vor- standsmitgliedes.
14. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nie- der oder wird ein Vorstandsmitglied vor- zeitig abberufen, kann der Vorstand eine andere Person kommissarisch zur Vor- standsarbeit berufen. Die kommissarische Mitarbeit gilt bis zur nächsten Gesamtvor- standssitzung. Dem Gesamtvorstand ob- liegt die Bestätigung für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag.
15. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 9 Nr. 3 haften, soweit sie sich nicht auf eine gesetzlich fixierte Befreiung von der Haftung berufen können (§ 31 a BGB) nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vor- satz.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstand
 - b. dem Beirat
2. Der Beirat besteht aus mindestens 3, je- doch höchstens 9 Mitgliedern und wird vom Vorstand berufen und abberufen.
3. Im Jahr des Verbandstages bestätigen die Delegierten auf Vorschlag des alten Vor-

standes die neuen Beiräte.

4. Der Beirat kann zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Mindestens 4-mal im Jahr sind die Vorstandssitzungen gemeinsam mit den Beiräten durchzuführen – somit erfolgen erweiterte Vorstandssitzungen. Der Vorstand entscheidet auf Grundlage der Tagesordnung der Vorstandssitzungen über die Einladung der Beiräte zu den jeweiligen Vorstandssitzungen. Die Teilnahme der Beiräte beeinflusst die Festlegung nach § 9 Abs. 8 nicht.
5. Zu den erweiterten Vorstandssitzungen eingeladene Beiräte können für den Vorstand sowie erweiterten Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
6. Außerhalb der Vorstandssitzungen haben Beiräte im Rahmen der Arbeit des Verbandes keine Entscheidungsbefugnis.

§ 11

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand des Verbandes und den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden des Verbandes geleitet, bei dessen Abwesenheit durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Versammlung kann auch einen Versammlungsleiter wählen.
2. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, in der Regel zweimal im Geschäftsjahr, auf Einladung des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen zusammen.
3. Der Gesamtvorstand behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Verbandstagen. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit regelt § 17. Auf Beschluss des Vorstandes des Verbandes können zur Sitzung des Gesamtvorstandes Gäste eingeladen werden.
4. Der Gesamtvorstand realisiert die Beschlüsse des Verbandstages.
5. Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für und beschließt insbesondere über:
 - a.) die Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages,
 - b.) den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht, in den Jahren in denen kein Verbandstag stattfindet,
 - c.) den Jahresfinanzplan,
 - d.) die Entlastung des Vorstandes in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet,
 - e.) die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen,
 - f.) das Führen der Mitgliederliste,
 - g.) die Beschwerde zur Aufnahme von Mitgliedern,
 - h.) den Ausschluss von Mitgliedern; bei Beschwerden über den Ausschluss und Nichtabhilfe gibt der Gesamtvorstand die Sache zum nächsten regulären Verbandstag zur endgültigen Entscheidung,
 - i.) die Mitgliedschaft im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V.,
 - j.) Ordnungen und Richtlinien des Verbandes, soweit nicht dem Verbandstag die ausschließliche Zuständigkeit obliegt,
 - k.) die Geschäfts- und Arbeitsordnungen des Vorstandes,
 - l.) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
 - m.) die Vertreter des Verbandes, die diesen im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. vertreten,
 - n.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. der Regelungen der Auszeichnungsordnung des Verbandes,
 - o.) die Bestätigung von Entscheidungen nach § 9 Nr. 14,
 - p.) die Beschlussfassung über die Auszeichnungsordnung,
6. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht verlangt werden, zu beschließen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen und Reisekosten bleibt hiervon unberührt.

§ 12**Der Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes ORLATAL. Sie tritt auf Beschluss des Gesamtvorstandes alle 4 Jahre zusammen.

Der Termin des Verbandstages ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen, schriftlich bekannt zu geben. Materialien, Vorschläge und Beschlussvorlagen gehen mit gleicher Frist den Mitgliedern zu.

2. Der Gesamtvorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn er diesen im Interesse des Verbandes für notwendig erachtet oder wenn ein solches Verlangen schriftlich begründet durch mindestens ein Drittel der Mitglieder an den Vorstand herangetragen wird.
3. Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine, den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Kassenprüfern zusammen. Alle Vorgenannten sind stimmberechtigte Delegierte.
4. Die Delegiertenzahl bestimmt sich aus der Anzahl der verpachteten Parzellen in den Mitgliedsvereinen nach folgendem Modus:
 - für jeweils 50 verpachtete Parzellen je ein Delegierter, wobei der maßgebliche Stichtag der 31.12. des Vorjahres ist.
 - mindestens jedoch für jeden Mitgliedsverein 2 Delegierte
5. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss mindestens enthalten:
 - a.) Geschäftsbericht
 - b.) Kassenbericht
 - c.) Bericht der Kassenprüfer
 - d.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e.) Wahl der Beiräte
6. Die Mitgliedsvereine können bis zu vier Wochen vor Beginn des Verbandstages beim Vorstand des Verbandes (wobei es auf das Eingangsdatum beim Verband ankommt) schriftliche Anträge an den Verbandstag einreichen.
7. Der Verbandstag entscheidet über die

Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.

Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Dem Verbandstag obliegt insbesondere die:
 - a.) Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, soweit nicht der Gesamtvorstand zuständig ist,
 - b.) Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer, soweit nicht der Gesamtvorstand zuständig ist,
 - c.) Entlastung des Vorstandes, soweit hierfür nicht der Gesamtvorstand zuständig ist,
 - d.) Wahl der Kassenprüfer,
 - e.) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern, sofern der Gesamtvorstand der Beschwerde nicht stattgibt,
 - f.) Satzungsänderung, soweit sie im Ausnahmefall nicht durch die Regelung des § 11 Nr. 6 durch den Gesamtvorstand vorgenommen werden kann,
 - g.) Beschlussfassung zur Fusion des Verbandes,
 - h.) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 13**Wahlen auf dem Verbandstag**

1. Die Wahlen erfolgen nach einer vom Verbandstag zu beschließenden Wahlordnung, die bis zu einer Neufassung Gültigkeit hat.
2. Für die Wahlen hat der Verbandstag in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen, die aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Wahlkommission führt zugleich auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission aus.
3. Wählbar ist jede natürliche volljährige Person, die von einem Verbandsorgan oder einem Mitglied des Verbandes vorgeschlagen wird.
4. Für die Kandidatur ist die Zustimmung des

Mitglieds erforderlich.

5. In den vertretungsberechtigten Vorstand können nur Personen gewählt werden, welche ein polizeiliches Führungszeugnis nachweisen. Kann dieses zur Wahl bzw. unmittelbar danach nicht vorgelegt werden, so ist die Wahl ungültig. Gemäß Wahlordnung ist unverzüglich eine erneute Wahl durchzuführen. Die Kosten für das Führungszeugnis trägt der Regionalverband.
6. Kann ein Kandidat zum Verbandstag aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht anwesend sein, so bedarf es seiner schriftlichen Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl, die vom Wahlleiter verlesen wird.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Die Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.

§ 14

Kassen- und Rechnungswesen / Kassenprüfung

1. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Das Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister) ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
2. Die vom Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren gewählten 3 Kasseprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, Bericht, im Übrigen dem Verbandstag.
5. Kassenprüfer können durch den Gesamtvorstand abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkom-

men können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

6. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie können die Erstattung ihrer Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten geltend machen. Sie erhalten die Aufwandentschädigung für Prüfungen gemäß der Finanzordnung des Verbandes.
7. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus seiner Funktion aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag einen Ersatz bestimmen.

§ 15

Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
3. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen einem durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübten Weisungsrecht.

§ 16

Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des Verbandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag kann die Versammlung einen Versammlungsleiter wählen.

§ 17

Beschlussfassung

1. Die Organe des Verbandes sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
2. Die Organe des Verbandes entscheiden durch Beschluss. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in

der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Sitzung des Organs bekannt gegeben wird, enthalten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmabgaben und Stimmenthaltungen nicht mit gezählt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten eines Verbandstages.
4. Zur Änderung des Zweckes des Verbandes ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes erforderlich.
5. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Anwesenden ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

§ 18

Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Verbandsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften der Vorstands- und Gesamtvorstandssitzung sind in der nächsten Sitzung vom entsprechenden Verbandsorgan zu genehmigen.
2. Niederschriften über die Sitzungen des Gesamtvorstandes erhalten alle Mitglieder der betreffenden Verbandsorgane innerhalb eines Monats.
3. Niederschriften über die Verbandstage werden in der Geschäftsstelle des Verbandes hinterlegt.
4. Gegen den Inhalt der Niederschriften kann von den Mitgliedern der betreffenden Verbandsorgane innerhalb eines Monats nach Zugang bzw., soweit nach dieser Satzung die Auslegung der Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes vorgesehen ist, schriftlich Beschwerde erhoben werden.
5. Die Beschwerde ist zu begründen und an den Vorstand zu richten. Wird der Be-

schwerde nicht stattgegeben, so entscheidet hierüber das jeweils beschlussfassende Verbandsorgan auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bei einer Beschwerde gegen die Niederschrift des Verbandstages entscheidet der Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung endgültig

§ 19

Auflösung des Verbandes

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V., der es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken für die Förderung des Kleingartenwesens im Land Thüringen zu verwenden hat. Sollte der Landesverband nicht mehr bestehen, entscheidet das zuständige Finanzamt über die Mittel für andere gemeinnützige Zwecke.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender als Liquidatoren des Verbandes bestellt.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 09.04.2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherigen Satzungsbestimmungen treten mit der Eintragung der neu beschlossenen Satzungsfassung im Vereinsregister außer Kraft.